

Einträge, die der *Admonitio generalis* (Nr. 22) und der *Epistola* Karls (Nr. 98) entsprechen, ohne das einleitende *De ...* formuliert; z. B. *Epistola domni Karoli ...* oder *Item eiusdem ammonitio*¹⁸⁰.

Was Kapitel 12 von Karls sechstem Capitulare betrifft, das als einziges Kapitel in diesem Abschnitt eine Rubrik aufweist, so deutet ein Vergleich mit der Textfassung dieses Kapitels in anderen Handschriften stark darauf hin, dass sie bereits in der Vorlage des *Liber legum* zum Textbestand des Kapitels gehörte¹⁸¹ und vom Autor der Capitulatio aufgegriffen wurde¹⁸². Da die ganze Rubrik auf einen Übertragungsfehler zurückgeht, der bereits in einer frühen Textstufe geschehen sein muss¹⁸³, ist es deutlich, dass die Rubrik in der Capitulatio nach dem Muster des Textes im Hauptteil gestaltet worden sein muss und nicht umgekehrt die Rubrik aus der Capitulatio in den Hauptteil übernommen worden sein kann.

Kapitel 1 des ersten Capitulare Karls (Nr. 39) ist ein weiteres Beispiel, aus dem die Arbeitsweise des Autors der Capitulatio ersichtlich wird. Der Eintrag der Capitulatio zu diesem Kapitel lautet *De homicidiis clericorum*, was eindeutig aus dem Wortlaut der Überschrift zu diesem Capitulare, *INCIPIUNT CAPITULA LEGI SALICAE QUOS CONSTITUIT DOMNUS KAROLUS IMPERATORE DE HOMICIDIIS CLERICORUM*¹⁸⁴, übernommen wurde. Mit diesem Thema befasst sich nur Kapitel 1, deshalb muss die Wortfolge nicht zur Überschrift gehören. Vermutlich war sie ursprünglich der Beginn des Kapiteltextes, wie in der MGH-Edition¹⁸⁵. Es gibt jedoch nicht nur Handschriften, in denen diese Wortfolge den Anfang des Kapitels bildet¹⁸⁶, sondern auch eine gewisse Anzahl, die sie deutlich als Rubrik zu Kapitel 1 in anderer Schriftart und/oder Farbe hervorheben¹⁸⁷, weshalb

180) S. o. Anm. 26 und MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 228f.

181) S. o. Anm. 150 zu MGH Capit. 1 Nr. 95, c. 10.

182) Die Rubrik im Hauptteil ist identisch mit dem Wortlaut in der Capitulatio: *De prefatis servis iterum*. Mo, fol. 154r und 168v; G, fol. 216ra und 222rb.

183) Dazu siehe oben Anm. 150.

184) G, fol. 216va. In Mo fehlt dieser Teil wegen Seitenverlusts.

185) MGH Capit. 1 Nr. 39 c. 1, S. 113 Z. 4.

186) Z. B. München, Staatsbibl., Clm 5260, fol. 31v, und Paris, Bibl. nationale, lat. 4629, fol. 19r.

187) Z. B. Vatikan, Reg. lat. 1050, fol. 160v, und Paris, Bibl. nationale, lat. 4758, fol. 2r. Es gibt auch einige Überlieferungszeugen, die *De homicidiis clericorum* als Schlussteil der Überschrift für den gesamten Text präsentieren, z. B. Montpellier, Bibl. interuniversitaire, section médecine, H 136, fol. 172v, und Paris, Bibl. nat., lat. 4632, fol. 29v.